

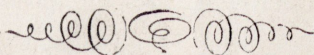
Statuten

der

dritten Sterbecasse

in

Dorpat.



Kähler

Dorpat, 1864.

Gedruckt bei Heinrich Saakmann.

Von der Censur gestattet.

Nr. 8.

Dorpat, 26. Januar 1834.

647251360

In der Jahres-Versammlung der zweiten Sterbe-Casse zu Dorpat im November 1862 wurde der schon mehrfach ausgesprochene Wunsch wiederholt, eine neue Abtheilung zu errichten. Es wurde dieser Antrag zurückgewiesen, dagegen der Vorschlag gemacht, eine dritte selbstständige Casse dieser Art zu gründen, in welcher hauptsächlich zwei Punkte abgeändert werden sollten; zuerst nämlich sollten Einheimische in Beziehung auf die Folge des Eintrittes nicht mehr den Vorzug vor Fremden haben, sobald diese nur hier einen Bevollmächtigten hätten, welcher die Zahlungen leistete und zweitens sollte die Berechnung der Quoten etwas abgeändert werden, da bei der bisherigen Vertheilung derselben der Sprung um 100 Rubel nach je 20 Sterbefällen zu groß wäre. In der Sitzung selbst meldete sich sogleich eine Anzahl von

Candidaten und es wurden die Herren v. Böhlen-
dorff, Fischer, Rämß, Karow, Silsky und
Woldemar Töpffer aufgefordert, einen Entwurf der
Statuten anzufertigen. Dieser Entwurf wurde der
Gesellschaft in einer Versammlung am 12. Decbr.
vorgelegt und die einzelnen Punkte wurden besprochen.
Als Resultat dieser Berathung wurde am 20. Decbr.
ein umgearbeiteter Entwurf vorgelegt und da alle
Anwesenden sich damit einverstanden erklärten, so sah
sich die Gesellschaft als an diesem Tage constituirt
an. Die Gesellschaft ging daher sogleich zur Wahl
der Directoren. Gewählt wurden die Herren Fischer,
Rämß und Woldemar Töpffer, Hr. v. Böhlen-
dorff wurde stellvertretender Director. Inzwischen
wurden die Statuten in's Russische übersetzt und den
Hohen Oberen zur Bestätigung vorgelegt, und fol-
gendes sind die bestätigten Statuten.

Statuten

der

dritten Sterbecasse

in Dorpat.

Zweck der Gründung der Casse.

§ 1. In Dorpat wird eine dritte Sterbecasse gegründet behufs Verabreichung einmaliger Geldunterstützungen zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder derselben.

Bestand der Casse und Rechte der Mitglieder.

§ 2. In die Zahl der Mitglieder werden Personen beiderlei Geschlechts und jeden Standes aufgenommen, sobald sie das fünfzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben und sich einer guten Gesundheit erfreuen.

§ 3. Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei der Verwaltung der Casse zu melden und seinen Stand, Vor- und Zunamen in ein

besonderes Verzeichniß einzutragen, zugleich ein Zeugniß über sein Alter und in erforderlichen Fällen auch über seinen Gesundheitszustand vorzustellen. Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme der Candidaten und hat bei der ersten General-Versammlung der Mitglieder derselben die nach der Reihenfolge der Meldung zusammengestellte Candidatenliste vorzulegen.

§ 4. Mann und Frau werden beim Eintritt als Mitglieder für eine Person gerechnet, aber im Falle des Todes werden die Geldunterstützungen sowohl zum Besten des Mannes als der Frau besonders verabreicht.

§ 5. Jedes Mitglied erhält ein gedrucktes Exemplar der Statuten; auch können Exemplare derselben zum Besten der Casse verkauft werden.

§ 6. Die Mitglieder erhalten für die Uebernahme der Verwaltung der Casse (mit Ausnahme des Cassirers) keine Vergütung.

§ 7. Personen, die außerhalb Dorpat's domiciliren und der Casse als Mitglieder beitreten, sind verpflichtet am Orte selbst einen Bevollmächtigten zu haben, der für sie alle Verpflichtungen, die diese Statuten vorschreiben, zu erfüllen hat.

§ 8. Die Zahl der Mitglieder der Casse darf die Zahl 101 nicht überschreiten.

Capital der Casse.

§ 9. Das Capital der Casse wird auf folgende Weise gebildet:

- a) Beim Eintritt als Mitglied zahlt jede Person für das Eintragen ihres Namens in das Verzeichniß 5 Rbl. S. M.
- b) Beim Sterbefalle eines der Mitglieder oder dessen Ehegatten zahlt jedes der übrigen Mitglieder mit Ausnahme des überlebenden Ehegatten zur Casse 5 Rbl. S. M. Für diese letzterwähnte Einzahlung ist ein Termin von nicht mehr als 4 Wochen festgesetzt, gerechnet vom Tage der Anzeige über den Tod des Mitgliedes.

Anmerkung. Ueber den Empfang des Geldes wird vom Cassirer eine Quittung ausgestellt.

§ 10. Wenn nach Verlauf der im vorigen § festgesetzten vierwöchentlichen Frist die Zahlung noch nicht erfolgt ist, so wird das säumige Mitglied einer Pön von 50 Cop. S. M. unterzogen und ihm zugleich eine schriftliche Mahnung von der Direction zugesandt. Wenn auch hierauf im Laufe von vier Wochen die Einzahlung nicht erfolgt, so wird das säumige Mitglied zwar aus der Zahl der Mitglieder der Casse ausgeschlossen, aber erhält die früher eingezahlten Beiträge zurück.

§ 11. Der wegen Rückstände Ausgeschlossene wird bei der ersten Vacanz von Neuem als Mitglied der Casse aufgenommen, sobald er nicht nur alle rückständigen Beiträge nebst der Pön, sondern auch alle vorgeschriebenen Einzahlungen für jedes während seines Ausschlusses verstorbene Mitglied berichtigt.

§ 12. Die Geldunterstützungen zur Beerdigung

werden nach folgender Berechnung aus der Casse verabreicht:

Für	1 — 5	Beiträge	werden	als	Unterstützung	175	Rbl.
"	6—10	"	"	"	"	200	"
"	11—15	"	"	"	"	225	"
"	16—20	"	"	"	"	250	"
"	21—25	"	"	"	"	275	"
"	26—30	"	"	"	"	300	"
"	31—35	"	"	"	"	325	"

u. s. f. bis 850 Rbl. ausgezahlt.

§ 13. Das Mitglied, welches 140 Beiträge entrichtet hat, wird von allen weiteren Einzahlungen befreit; diese Befreiung ergiebt eine Vacanz für einen Candidaten zum Eintritt in die Casse.

§ 14. Im Falle irgend ein Mitglied ohne sein Verschulden verarmen und nach 51 eingezahlten Beiträgen nicht mehr im Stande sein sollte die festgesetzten Einzahlungen fortzusetzen, so hat dasselbe das Recht die Directoren der Verwaltung um Befreiung von denselben zu bitten. Wenn nun die General-Versammlung auf Vorstellung der Verwaltung solchem Gesuche ihre Zustimmung ertheilt, so wird das unbemittelte Mitglied von den ferneren Einzahlungen befreit, ohne die schon erworbenen Rechte auf eine Geldunterstützung zu verlieren, welche Unterstützung jedoch nach Abzug von 5 Sterbefällen verabreicht wird, d. h. hat derselbe z. B. 60 Einzahlungen geleistet, so erhalten die Verwandten nur die Unterstützungsquote, die bei 55 Beiträgen gezahlt wird.

Anmerkung. Jede Befreiung dieser Art eröffnet eine Vacanz zum Eintritt als Mitglied der Casse.

§ 15. Die Unterstützungen werden der Familie des oder der Verstorbenen nicht später als 24 Stunden nach der gemachten Anzeige über den Tod eines Mitgliedes ausgezahlt.

§ 16. Wenn die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes in der Casse zu bleiben wünscht, so hat sie solche Absicht der Verwaltung anzuzeigen und in Stelle ihres verstorbenen Mannes mit den Einzahlungen fortzufahren und es entsteht in solchem Falle keine Vacanz. Die ihren Erben zu zahlende Unterstützung wird von dem Zeitpunkt des Beitritts ihres Mannes zur Casse berechnet.

§ 17. Wenn Jemand als Unverheiratheter der Casse beitrith, und darauf heirathet, so wird das Recht auf die Unterstützung für die vor seiner Verheirathung eingezahlten Beiträge auch auf seine Frau ausgedehnt.

§ 18. Bei einer zweiten Verheirathung muß das Mitglied seinen zweiten Ehegatten in die Zahl der Mitglieder durch Zahlung von 5 Rbl. S. M. einkaufen. Im Falle des Todes der zur Casse gehörenden zweiten Frau oder des zweiten Mannes, wird die Unterstützung nach der Anzahl der Beiträge, welche seit der Zeit des Eintritts des verstorbenen Ehegatten als Mitglied gemacht worden sind, berechnet.

§ 19. In derselben Grundlage muß auch das Mitglied, welches schon 140 Beiträge entrichtet hat mit den Einzahlungen fortfahren, wenn er seiner zweiten Frau

eine höhere Unterstützung zu erwirken wünscht, als ihr nach der Anzahl der Beiträge der von ihm seit ihrem eigenen Beitritt zur Cassé geleisteten Beiträge zukommen würde.

§ 20. Die Unterstützung erhält nur die Familie des verstorbenen Mitgliedes, d. h. der Mann oder die Frau und die ehelichen Kinder; die übrigen Verwandten, die gerichtlich geschiedene Ehefrau, so wie die Gläubiger haben kein Recht die Unterstützung zu beanspruchen. Ueberhaupt unterliegen weder das Capital der Cassé, noch die aus derselben verabreichten Unterstützungen irgend einem Verbot (Sequester), da die Unterstützung nicht die Bezahlung der Schulden, sondern vorzugsweise die Bestreitung der Beerdigungskosten bezweckt.

§ 21. Das Mitglied, welches weder Frau noch Kinder hat, übergiebt der Verwaltung eine schriftliche Anzeige darüber, wem nach seinem Tode die Unterstützung ausgehändigt werden soll, widrigenfalls besorgt die Verwaltung selbst die standesmäßige Beerdigung des Verstorbenen, jedoch dürfen die Kosten dafür die Summe nicht übersteigen, welche dem Verstorbenen nach § 12 zusteht.

§ 22. Wer freiwillig aus der Zahl der Mitglieder der Cassé austreten will, muß solches schriftlich der Verwaltung anzeigen und empfängt alsdann im Laufe von 6 Wochen, wenn er nicht anderweitig der Cassé verpflichtet ist, nicht nur die Summe, welche er bei seinem Eintritt als Mitglied eingezahlt, sondern auch alle von ihm entrichteten Beiträge ohne Zinsen zurück. Wenn

ein solches Mitglied aber bei dem Tode seiner Frau bereits eine Unterstützung bezogen, so wird ihm nur die Hälfte der bis zum Tode seiner Frau entrichteten Beiträge, für die nach dem Tode derselben geleisteten Einzahlungen aber die ganze Summe ausgezahlt. Ebenso genießt die Wittve im ähnlichen Falle dasselbe Recht.

Verwaltung der Casse.

§ 23. Zur Verwaltung der Cassenangelegenheiten werden alljährlich von der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit drei Directoren erwählt. Die bisherigen Directoren können wieder gewählt werden.

§ 24. Die Directoren müssen sowohl in der Verwaltung als auch bei den General-Versammlungen gegenwärtig sein, widrigenfalls verfällt der Abwesende in eine Pön von 50 Cop. S. M. Für den Fall der Abwesenheit irgend eines Directors aus triftigen Gründen wird zur Verwaltung seines Amtes ein Candidat gewählt.

§ 25. Der Candidat, welcher in die Stelle des Directors eintritt, genießt alle Rechte und erfüllt alle Pflichten gleich den übrigen Directoren.

§ 29. Die Pflichten der Directoren bestehen in Folgendem: sie leiten sowohl in der General-Versammlung als auch in der Verwaltung die Geschäfte, überwachen die gehörige Einzahlung der Mitglieds-Beiträge, zahlen die Unterstützungsquoten aus, führen die Einnahme- und Ausgabebücher, bringen die baaren Summen in Creditanstalten unter, stellen die Jahresrechnungen in

Cassenangelegenheiten zusammen und sorgen überhaupt für das Interesse der Gesellschaft nach den bestehenden Regeln. Für den der Casse durch einen der Directoren erwachsenden Verlust, sei es durch Veruntreuung von Geldern aus derselben, durch Einbuße des Capitals, durch Verabsäumung u. d. gl. haften alle Directoren gemeinschaftlich.

§ 27. Die baaren Gelder und Documente werden in einem vor Feuersgefahr sichern Orte in einem besonderen eisernen mit drei Schlössern versehenen Kasten, von welchen die Schlüssel sich bei den Directoren befinden müssen, aufbewahrt. Der Kasten wird nur geöffnet in Gegenwart der Directoren oder derjenigen Personen, die deren Stelle vertreten.

§ 28. Die baaren Capitalien der Casse, mit Ausnahme der zu den Ausgaben erforderlichen Summen werden von der Verwaltung in den Staats- oder örtlichen Creditanstalten zur Verrentung untergebracht.

§ 29. Zu unbedeutenden Ausgaben, wie für Schreibmaterial, Abschriften u. s. w. kann die Verwaltung bis 25 Rbl. S. M. verwenden, ohne dazu die Genehmigung der General-Versammlung nachzusuchen, größere Summen aber dürfen nicht ohne Zustimmung derselben verwandt werden.

§ 30. Die Directoren führen über ihre Amtsgeschäfte ein Journal.

§ 31. Ist eine General-Versammlung erforderlich, so ladet die Verwaltung alle Mitglieder der Casse dazu ein.

§ 32. Jeder Director erhält bei seiner Entlassung nach gescheneher Revision der Casse von der Verwaltung eine Quittung über die gehörige Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Casse. Bis zum Empfang der Quittung sind die Directoren weder für sich, noch für die übrigen Directoren von der Verantwortung befreit.

Revision und Sicherstellung der Casse.

§ 33. In der jährlichen General-Versammlung werden nicht weniger als drei Personen zur Revision der Casse und der Einnahme- und Ausgabebücher gewählt. Diese Personen stellen nach vorgenommener Revision das Resultat derselben der Verwaltung vor, welche nach Durchsicht der Bücher und Bemerkungen der Revidenten ihrerseits das Endresultat ohne Aufschub der General-Versammlung unterlegt.

§ 34. Unabhängig von den obengenannten Personen erwählt die General-Versammlung zur Einkassirung der Beiträge ein Mitglied der Casse oder auch eine fremde Person, welche zur Sicherstellung ihrer Verpflichtungen eine Caution im Betrage von 500 Rbl. S. M. zu leisten hat. Im Falle des Todes eines der Mitglieder erhält der Einkassirer von der Verwaltung gedruckte Quittungen für sämtliche Mitglieder, auf welchen er bei der Einkassirung den Empfang der Beiträge bescheinigt und nach Erhebung der Gelder dieselben nebst den unberichtigten Quittungen der Verwaltung zur Controlle im Laufe von nicht mehr als zwei Wochen von

der Vorzeigung der Quittung, abgeliefert. — In Betreff der Restanz hat die Verwaltung nach dem § 10 dieser Statuten zu verfahren. Im Falle des Todes zweier oder mehrer Mitglieder in einer und derselben Zeit wird für die Einkassirung der Beiträge für jede derselben ein besonderer zweiwöchentlicher Termin festgesetzt.

§ 35. Der Cassirer empfängt für seine Mühwaltung eine Vergütung nach Abmachung mit der Verwaltung der Casse.

General = Versammlung.

§ 36. Die General-Versammlungen finden regelmäßig einmal im Jahre am 20. December und außerordentliche nach Maßgabe des Bedürfnisses statt. In der Jahres-Versammlung werden die Jahresrechnungen der Verwaltung zugleich mit den Büchern und Documenten durchgesehen und die Directoren und übrigen Personen (§ 23. 24. 33 und 34) gewählt. Ueberdies werden sowohl in den Jahres- als auch in den außerordentlichen Versammlungen Sachen, welche die Machtvollkommenheit der Verwaltung überschreiten, berathen, die Unterlegungen der Verwaltung über nothwendige Veränderungen oder Ergänzungen der Statuten durchgesehen und nach geschehener Billigung zur weiteren Bestätigung der hohen Obrigkeit vorgestellt u. d. gl.

§ 37. Alle Angelegenheiten werden in der General-Versammlung nach Stimmenmehrheit entschieden. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind sowohl für

die gegenwärtigen als auch abwesenden Mitglieder verbindlich.

§ 38. Nach erfolgter Bestätigung der Jahresrechnung der Verwaltung von Seiten der General-Versammlung, wird dieselbe in den örtlichen Gouvernementszeitungen oder im Journal des Ministeriums der innern Angelegenheiten abgedruckt.

Aufhören des Bestehens der Casse.

§ 39. Im Falle die Casse durch irgend welche Umstände (z. B. wegen Mangels an Mitgliedern u. d. gl.) zu bestehen aufhören sollte, so erhält jedes der vorhandenen Mitglieder alle seine eingezahlten Beiträge zurück, jedoch ohne Zinsen, der etwaige Ueberschuß aber fließt in die Einnahme des Fivländischen Collegiums der allgemeinen Fürsorge.

Mitglieder.

1. Herr Baranius, Carl, Archivar.
2. Fräulein Bathé, Julie.
3. Herr Beck, Alex. Gust., Dr. med.
4. " Berg, Uhrmacher.
5. " ~~Blank, Adam, Müller, gestorben.~~
6. " v. Böhlendorff, Polizei-Secretair.
7. " Böning, R., Bäckermeister.
8. " Bröcker, Gust., Dr. med.
9. " Braun, Heinr., Drechslermeister.
10. " Braun, Const., Drechslermeister.
11. " ~~Claus, C., wirkl. Staatsrath und Professor. †~~
12. " Clemen, H., Hofrath und Lector.
13. " Cordt, Töpfermeister.
14. Madame Dankmann, Helene.
15. Herr Daugull, Kunstgärtner.
16. " Dörbeck, Ernst, Stadttheils-Aufseher.
17. " Dsirne, Chr., Pastor.
18. " Dufowsky, Joh., Speisewirth.
19. " ~~Dufowsky, J., Protokollist, ausgetreten.~~
20. " ~~Dufowsky, Ludw., Liquidations-Commissair, ausgetreten.~~
21. Demoiselle Eckert, Helene.
22. Herr Eichler, Gust. Luc., Cassier.

23. Frau Dr. Enderffen, Emilie.
24. Herr Falkenberg, Const., Kaufmann.
25. " Faure, Franz Georg, Kaufmann.
26. " Feldmann, J. A., Secretair.
27. " Felschau, Heinr. Wilhelm, Conditor.
28. Madame Felschau, Laura.
29. Herr Fiedler, Handlungscommis.
30. " Fischer, Detlev, Aeltermann.
31. " Fischer, Franz, Stellmachermeister.
32. " Fischer, Georg, Stellmachermeister.
33. " Frederking, Seifensieder.
34. " Gerich, Friedr., Canzellist.
35. Frau Staatsrath Göbel.
36. Herr Göbel, Ad. Mag., in St. Petersburg.
37. " Graumann, Uhrmacher in Pleskau.
38. " Hackenschmidt, Schönfärbermeister.
39. " Hauboldt, Bäckermeister.
40. " Hauboldt, G. H., Buchhalter.
41. " Hempel, Ed., Buchhalter.
42. " Hennig, Oscar, Kaufmann,
43. " Hoffmann, Ad., Bäckermeister.
44. " Hoffmann, Carl, Bäckermeister.
45. " Hohmann, Schlossermeister.
46. " Horn, Aler., Buchhalter.
47. " Kämig, L. F., Staatsrath und Professor.
48. " Karow, Ed. Jul., Rathsherr und Buchhändler.
49. " Keller, Chr. Friedr., Aeltermann.
50. " Keller, Gottl., Kaufmann.
51. " Kelterborn, Dr. in Odenpäh.
52. " Kemmerer, Joh., Arendator.

53. Herr Kiehnast, Tischlermeister.
54. „ Kiehnast, Dr. med.
55. „ Kieferigky, Romeo, Notair.
56. „ Klein sen., Knochenhauermeister.
57. „ Klein jun., Friedr., Knochenhauermeister.
58. „ Klinge, Gust. Ad., Kaufmann.
59. „ v. Köhler, Ernst, Candidat.
60. „ Köhler, Theod., Apotheker.
61. „ Königsmann, Aug., Baumeister.
62. „ Krüger, Candidat in Mitau.
63. „ Kruse, Bäckermeister.
64. „ Kühn, Jul., in Reval.
65. „ Kyber, Ernst, Obersecretair.
66. „ Laafmann, Heintr., Buchdrucker.
67. „ Lentner, Carl, Canzelist.
68. „ Lindemann, Georg, Revisor.
69. Madame Masing, Anna.
70. Herr Matthiesen jun., Brauer.
71. „ Matthiesen, Kürschnermeister.
72. „ Melnikow, Wassily, Aufseher.
73. ~~„ Mignot, Guillaume, Gastwirth.~~ *Witten*
74. „ Dbram, Friedr. Ant., Canzelist.
75. „ Peetson, Bäckermeister.
76. „ Peterson, Reinhold, Tischlermeister.
77. „ Rath, Deconom.
78. „ ~~Rech sen., Uhrmacher, gestorben.~~
79. „ Rech, Woldemar, Uhrmacher in Samara.
80. „ Rech, Uhrmacher in Pleskau.
81. „ Rech, Rob., Revisor.
82. „ Rech, Carl, Uhrmacher.

83. Herr Reinberg, Wold., Kaufmann.
84. " Rossini, Canzelist, ausgetreten.
85. " Raphoph, Nicolai, Hotelbesitzer.
86. " Schmidt, Carl, Staatsrath und Professor.
87. Frau Probstin Sch ubbe.
88. Herr Schulz, Dr. med. und Hofrath.
89. ~~Schulz, Schneidermeister.~~ *Jan 64*
90. " Seezen, W., Coll = Assessor.
91. " Silsky, C. F., Rathsherr und Kaufmann.
~~92. Madame Stahl, Caroline, gestorben.~~
93. Herr Struve, Theod., Staatsrath und Professor.
94. " Sturm, Ludw., Titulairrath und Apotheker.
95. " Thomson, C. Wilh., Gastwirth.
96. " Töpffer, Ad., Hofrath in St. Petersburg.
97. " Töpffer, Carl, Pastor in Talkhoff.
98. " Töpffer, Wold., Buchhalter.
99. " Treuer, Romeo, Gouv. = Secretair.
100. Madame Triebel, Elisabeth.
101. ~~Vogt, Christine.~~ *April 64.*
102. Herr Weyrich, Coll. = Rath und Professor.
103. " Wiedemann, Friedr., Glasermeister.
104. " Wiedemann, Carl, Secretair in Riga.
105. " Wilde, Peter, Buchhalter.
~~106. " Wilhelmsen, Schlossermeister.~~ *Ob. Wilt.*

Stiftungs-Candidaten.

(Nach der Zeit der Meldung. Bei diesen wird auf das Alter keine Rücksicht genommen.)

1. Madame Raphoph, Amalie.
2. Herr Raphoph, Georg.
3. ~~Herr Raphoph, Carl.~~ Juni '63
4. " Erdmann, Bäckermeister, gestorben.
5. " Hennig, Rathsherr.
6. " Müller, Gerhardt.
7. " Krüger, Zeichenlehrer.
8. Madame Winkler, Helene Wilhelmine.
9. Demoiselle Koljo, Dorothea.
10. Herr Wulff, Schuhmachermeister.
11. " Braun, Carl, Dr. med.
12. " Sturm, Töpfermeister.
13. " Beylich, Stuhlmachermeister.
14. " Biegel, Handschuhmachermeister.
15. " Carlson, Schmiedemeister
16. " Emmerich, Gerbermeister.
17. " Hornberg, Gerbermeister.
18. " Kuhlmann, Böttchermeister, gestorben.
19. " Dypeldt, Sattlermeister.
20. " Schukowsky, Korbmachermeister.
21. " Reich, Krongießermeister.
22. " Nortmann, Knochenhauermeister.
23. " Frohriep, Hutmachermeister.
24. " Großmann, Ed., Knochenhauermeister.

25. Herr Löffler, Schuhmachermeister.
26. „ Kürß, Stuhlmachermeister.
27. Frau Rathsherrin Linde.
28. „ Marie Johannson.
29. Herr Schröder, Capitain.
30. „ Krause, Alexander.
31. „ Bärtels, Jr., Kaufmann.
32. „ Dettel, Schulinspector.
33. „ Tönnisson, Kaufmann.
34. „ Schneider, Dr., Lehrer am Gymnasium.
35. Madame Seide, geb. Graupner.
36. „ Lieber, Carol., geb. Kürß.
37. Herr Hagel, Goldarbeiter.
38. „ Schönwerk, Gastwirth.
39. „ Paul, Heint., Inspector beim Gymnasium.
40. „ Hermanson, Otto, Lehrer,
41. „ Scheffler, Coll.-Assessor.
42. „ Ennemann, Dr. zu Bernau.
43. „ Bürig, Wilh., Hofrath in Bernau.
44. „ Rambach, Justizbürgermeister in Bernau.
45. „ Walter, Rathsherr.
46. Madame Peetsen, A.
47. Herr Georgenson, Georg.
48. „ Georgenson, Alex, Canzelist.
49. „ Jacobson, J., Canzelist.
50. „ Willigerode, Probst.
51. „ Großmann, Canzelist.
52. „ Dding, Klempnermeister.
53. „ Eschertschewsky, Schneidermeister.
54. „ Birkenbaum, Alex., Verwalter in Löwenhoff.

55. Herr Quint, Quartiermeister.
 56. " Hagen, Zeichenlehrer.
 57. " Specht, W., Oberlehrer.
 58. Demoiselle Bernig, Annette.
 59. Herr Müller, Klempnermeister.
 60. " Seidl, Böttchermeister.
 61. " Schöneich, Mechanicus.
 62. " Eschholz, Tischlermeister.
 63. " Krebsbach, Bäckermeister.
 64. " Jacobi, Joh.
 65. " Küns, Kaufmann.
 66. Madame Peterson, Doris.
 67. Herr Saget, Lehrer.
 68. Madame Birkenberg.
 69. Herr Bernhoff, Verwalter.
 70. " Aller, Canzelist.
 71. " Sachsen Dahl, Malermeister.
 72. " Köhler, Gust., Dr.
 - ~~73. " Leyen, Jac., Dr. ✕~~
 74. " Rajander, Kaufmann.
 75. " Lohse, Tischlermeister.
 76. " Großmann, Carl, Knochenhauermeister.
 77. " Blumgarten, J., Gastwirth.
-

Später aufgenommene Candidaten.

78. Herr Theol, Pastor zu Eck.
 79. " Steinberger, Kaufmann.
 80. " Frey, Bäckermeister.
 81. " Bahrs, Kürschnermeister in Drel.
 82. " Bock, Mechanicus.
 83. " Luchsinger jun., Conditior.
 84. " Umbria, Reinh., Holzhändler.
 85. " v. Dettingen, Arthur, Mag. u. Privatdocent.
 86. " Beyerle, Dr. in Pleskau.
 87. " Rosenberg, Heinv., Buchbindermeister.
 88. " Unterberger, Staatsrath und Professor.
 89. " Mickwitz, Inspector am Gymnasium.
 90. " Schmalzen, Georg, Apotheker in Charkow.
 91. " Sieckell, Kaufmann.
-